

Dekret über einen Verpflichtungskredit für den Erwerb des Gebäudes und des Grundstücks an der Rue des Moines 58, Artikel 97 des Grundbuchs von Romont

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DIME-258 des Staatsrats vom 22. August 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Erwerb des Gebäudes und des Grundstücks an der Rue des Moines 58, Artikel 97 des Grundbuchs von Romont, durch den Staat Freiburg wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Gesamtkosten des Erwerbs belaufen sich auf 5'900'000 Franken. Hinzu kommen Notariatskosten in Höhe von 12'000 Franken, Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Gebäudes in Höhe von 65'000 Franken, Kosten für die kurzfristigen Arbeiten in Höhe von 250'000 Franken und Kosten für Hauswartarbeiten (0,5 VZÄ) in Höhe von 50'000 Franken.

Art. 3

¹ Für dieses Vorhaben wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 6'277'000 Franken eröffnet.

Art. 4

¹ Der erforderliche Zahlungskredit wird im Voranschlag unter der Kostenstelle BATI-I-2001 – LIEGENSCHAFTSKÄUFE / 5040.001 «Liegenchaftskäufe» aufgenommen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Ausgaben für den Liegenchaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.